

Sterbegeld-Richtlinien

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird ermächtigt, nach Maßgabe der Haushaltslage aus Anlass des Sterbefalls einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts, die/der vor Vollendung ihres/seines 55. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden ist, ein Sterbegeld zu zahlen.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe und an wen das Sterbegeld ausgezahlt werden soll, trifft die nach dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer zuständige Abteilung des Vorstandes unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles.

Sterbegeld wird nur auf Antrag gewährt.

Gehört die verstorbene Rechtsanwältin/der verstorbene Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie weniger als 30 Jahre der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an, ist Voraussetzung für die Gewährung des Sterbegeldes, dass die Antragstellerin/der Antragsteller bedürftig ist. Auf Verlangen der Kammer hat sie/er die Bedürftigkeit nachzuweisen. Die Bedürftigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die verstorbene Rechtsanwältin/der verstorbene Rechtsanwalt Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen war und dieses an die Hinterbliebenen Leistungen erbringt, insbesondere ein Sterbegeld gewährt.

3. Das Sterbegeld beträgt höchstens 3.750,- Euro.

Das Sterbegeld soll auch dann gewährt werden, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt ihres/seines Todes nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Sterbegeldes aber erfüllt sind.

4. Die zuständige Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen abweichende Entscheidungen zu treffen.

5. Das Sterbegeld soll in erster Linie der Witwe/dem Witwer, sodann den unterhaltsberechtigten Verwandten des verstorbenen Kammermitgliedes zufließen. Dritten Personen kann auf Antrag Sterbegeld gewährt werden, wenn ansonsten die Voraussetzungen dieser Richtlinien vorliegen und dies unter Würdigung aller Umstände des Falles vertretbar erscheint, z. B. die verstorbene Rechtsanwältin/der verstorbene Rechtsanwalt der Antragstellerin/dem Antragsteller im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf Dauer Unterhalt gewährt hat, oder soweit die Antragstellerin/der Antragsteller die Beerdigungskosten getragen hat, weil sonst keine unterhaltsverpflichteten Verwandten vorhanden sind.

6. Gegen die Entscheidung der zuständigen Abteilung, die schriftlich mitzuteilen ist, kann binnen Monatsfrist - gerechnet vom Tage des Zugangs der Mitteilung - der Kammervorstand angerufen werden, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

7. Bei der Auszahlung des Sterbegeldes werden rückständige Kammerbeiträge und andere von dem verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge in Abzug gebracht. Der Abzug kann unterbleiben, wenn die zuständige Abteilung es für angemessen hält.

8. Diese Sterbegeld-Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.